FERDINAND-TÖNNIES-SCHULE

Gemeinschaftsschule

FERDINAND-TÖNNIES-SCHULE - Flensburger Chaussee 32 - 25813 Husum

Arbeitsbedingungen im schulischen Betriebspraktikum

Laut Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein gilt:

- Da es sich bei dem Praktikum um eine schulische Veranstaltung handelt, findet das Jugendarbeitsschutzgesetz keine unmittelbare Anwendung.
- Es liegt im Verantwortungsbereich der Schule, angemessene Rahmenbedingungen mit dem Betrieb zu vereinbaren.
- Dabei gilt es, die Vorgaben des Jugendarbeitsschutzes zu berücksichtigen.

Das heißt konkret:

- Es ist keine bestimmte Arbeitsstundenzahl vorgegeben, sie sollte aber nicht mehr als 8 oder 9 Stunden (inklusive Pausen) betragen.
- Sie und Ihr Kind besprechen die Details, wie z.B. die Arbeitszeiten, mit dem Arbeitgeber.
- Wenn die Arbeitsbedingungen aus Ihrer Sicht – gemessen an Alter, Reife und psychischer/ physischer Entwicklung Ihres Kindes - in Ordnung sind, dann ist alles gut.
- Wenn es Differenzen gibt, Sie sich unwohl dabei fühlen und Bedenken haben, dann geben Sie der Klassenlehrkraft bitte Bescheid – das kommt erfahrungsgemäß sehr selten vor.
- Die Schülerinnen und Schüler dürfen auch am Samstag arbeiten, sollten dann aber einen freien Tag in der Woche als Ausgleich erhalten.
- Die Schülerinnen und Schüler sollten mindestens 5 Zeitstunden pro Arbeitstag im Betrieb sein.

Auszug aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz:

§ 8 Dauer der Arbeitszeit
(1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.
…(2a) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.

§ 11 Ruhepausen, Aufenthaltsräume
(1) Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen:

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,

FERDINAND-TÖNNIES-SCHULE

Gemeinschaftsschule

FERDINAND-TÖNNIES-SCHULE - Flensburger Chaussee 32 - 25813 Husum

- 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.
(2) Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.
(3) Der Aufenthalt während der Ruhepausen in Arbeitsräumen darf den Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen während dieser Zeit eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.

§ 14 Nachtruhe
(1) Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.
(2) Jugendliche über 16 Jahre dürfen

1. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr,
2. in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr,
3. in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr,
4. in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr

beschäftigt werden.
(3) Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden.

§ 15 Fünf-Tage-Woche
Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.

§ 16 Samstagsruhe
(1) An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur

1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
2. in offenen Verkaufsstellen, in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, …

(3) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen.

§ 17 Sonntagsruhe
(1) An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

Ausführlich zu finden unter:
http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/jarbschg/gesamt.pdf

Husum, den 01.05.2026

Florian Borck

(Beauftragter für die Berufs- und Studienorientierung)